

Kfz-Innung Ostthüringen
Vorsitzender des Gesellenprüfungsausschusses
für die Kraftfahrzeugmechatroniker
Puschkinplatz 4



07545 Gera

Anmeldung zum Teil 2 der Gesellenprüfung
der Kraftfahrzeugmechatroniker

Die Zulassung zur Gesellenprüfung Teil 2 wird beantragt für:

Lehrling (Auszubildender)

Name, Vorname:

geboren am:

in:

Anschrift:

Eltern bzw. ges. Vertreter:

Anschrift:

Ausbildungsberuf: Kfz-Mechatroniker

Fachrichtung:

Ausb.-dauer:

vom:

bis:

Gesellenprüfung Teil 1 abgelegt am:

Berufsschule in:

von:

bis:

Ausbildungsbetrieb:

Anschrift:

Ort und Datum

Unterschrift Betrieb

Unterschrift des Lehrlings (Auszubildender)

Zulassungsvoraussetzungen:

1. vollständig geführte Ausbildungsnachweise (Berichtsheft)
2. Bescheinigung über die Teilnahme an überbetrieblichen Lehrunterweisungen (ÜLU)
3. ggf. weitere Tätigkeitsnachweise.

Die Prüfungsgebühr ist vom Ausbildungsbetrieb vor Prüfungsbeginn zu bezahlen.

Anmerkung:**1. Zulassung zur Gesellenprüfung (§36,36a HWO) / Abschlussprüfung (§39 BBiG)**

- (1) zum Teil 1 der Gesellen-/Abschlussprüfung ist zugelassen
 - a) wer das dritte Ausbildungshalbjahr absolviert
 - b) wer die vorgeschriebenen Berichtshefte bzw. Ausbildungsnachweise geführt hat und
 - c) wessen Berufsbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsbildungsverhältnisse (Lehrlingsrolle) eingetragen oder aus einem Grunde nicht eingetragen ist, den weder der Lehrling noch dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat.
- (2) Über die Zulassung zur Gesellen-/Abschlussprüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Hält er die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

2. Ziel der Gesellenprüfung (§36 HWO) / Abschlussprüfung (§39 BBiG)

Durch die Gesellen-/Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die erforderlichen Fähigkeiten beherrscht, die notwendigen praktischen und theoretischen Kenntnisse besitzt und mit dem ihm im Berufsschulunterricht vermittelten, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu le